

6. Generalversammlung
der St. Galler Kantonalbank vom 3. Mai 2006

Einladung zur Einreichung von Traktandierungsbegehren

Gemäss Art. 699 Abs. 3 OR sind ein oder mehrere Aktionäre, welche zusammen mindestens 10% des Aktienkapitals oder Aktien im Nennwert von mindestens einer Million Schweizer Franken vertreten, berechtigt, die Traktandierung von Verhandlungsgegenständen zu verlangen.

Gestützt auf Artikel 10 Abs. 2 der Statuten eröffnet der Verwaltungsrat Aktionären, welche die oben umschriebenen Anforderungen erfüllen, eine Frist bis zum **27. Februar 2006**, allfällige Traktandierungsbegehren mit den ausformulierten Anträgen schriftlich bei der St. Galler Kantonalbank, Sekretariat des Verwaltungsrates, St. Leonhardstrasse 25, 9001 St. Gallen, unter Nachweis der von ihnen vertretenen Nennwerte (Sperrbestätigung der Depotbank) einzureichen.

St. Galler Kantonalbank
Für den Verwaltungsrat
Der Präsident: Dr. Franz Peter Oesch

St. Gallen, 27. Januar 2006



St. Galler
Kantonalbank